

# Satzung des TSC „Die Boogies“ e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Völklingen eingetragen und heißt **TSC „Die Boogies“ e.V.**  
Er hat seinen Sitz in Völklingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Durchführung von Tanztraining, insbesondere von Boogie- Woogie und die Teilnahme an entsprechenden Turnieren.  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und dient weder politischen noch konfessionellen Zielen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Boogie- Tanztraining für alle Altersklassen.  
Der Verein kann sich übergeordneten Fachverbänden anschließen.

## § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. § 670 BGB gilt entsprechend.

## § 4 Mitgliedschaft/ Kündigung

Mitglied kann jede natürliche Person werden, juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe der Gründe mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung steht die schriftliche Berufung an die Mitgliederversammlung offen.  
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.  
Der Austritt kann zum Ende eines jeden Quartals erfolgen und muss 6 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.  
Der unbefristeten Mitgliedschaft wird eine Probezeit von 6 Monaten vorangestellt. Es handelt sich während dieser Zeit um eine vollwertige Mitgliedschaft, in der eine Kündigung ohne Einhaltung einer Frist zum Ende des 3. Monats, danach zum Ende eines jeden Monats erfolgen kann. Nach der Probezeit ist die Mitgliedschaft unbefristet.  
Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Beitragsrückstand des Mitgliedsbeitrags für mind. 6 Monate, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Die gerichtliche Geltendmachung des aufgelaufenen Fehlbetrags bleibt davon unberührt.  
Falls ein Mitglied über längere Zeit nicht am Training teilnimmt, kann die Mitgliedschaft in eine „Ruhende Mitgliedschaft“ umgewandelt werden. In diesem Fall reduziert sich der Beitrag ab dem nächsten Quartal. Während die Mitgliedschaft ruht, hat das Mitglied kein aktives oder passives Wahlrecht. So bald das Mitglied wieder am Trainingsbetrieb teilnimmt wird die Mitgliedschaft wieder aktiv und der Beitrag ändert sich ab dem Folgemonat.

## § 5 Mitgliederversammlung

Alle Mitglieder erhalten ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr das passive Wahlrecht. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen, die Mitglieder sind dafür verantwortlich einen Wechsel von Mailadressen dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend sind, kann eine Außerordentliche Mitgliederversammlung auch spontan durch den Vorstand einberufen werden um notwendige Beschlüsse zu fassen. Es dürfen dann aber nur solche Themen behandelt werden, die nach Satzung auch durch den Vorstand alleine entschieden werden können.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts

#### **§ 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Es wird ein Vereinskonto auf den Namen des Vereins eröffnet welches ausschließlich für die Vereinsfinanzen zu verwenden ist.

#### **§ 7 Geschäftsführender Vorstand / Beirat**

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gewählt werden. Sind mehr als 10 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahre unter den Mitgliedern, so kann durch die Jugendmitgliederversammlung ein Jugendwart gewählt werden. Dieser ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dann Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand ist für alle Vereins- Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder dürfen für Ihre Vorstands- Tätigkeit keine Vergütung erhalten.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt oder aber der Aufnahme durch Sport- oder Fachverbände bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

#### **§ 8 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

#### **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Rechte der Mitglieder sind:

- a) Inanspruchnahme einer Trainingsstunde pro Woche insgesamt ca. 43 p.a.
- b) Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar

#### **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Pflichten der Mitglieder sind:

- a) Zahlung der Vereinsbeiträge
- b) Beachtung der Satzung und Versammlungsbeschlüsse
- c) Förderung der in dieser Satzung festgelegten Grundsätze

#### **§ 11 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband für das Saarland (eine Körperschaft des öffentlichen Rechts), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 12 Beschluss über diese Satzung**

Die Satzung wurde in dieser Fassung am 13.02.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt zu diesem Datum in Kraft.

Monatsbeiträge (ab April 2011):

Schüler und Studenten € 8,50

Erwachsene € 12,00

Ruhende Mitgliedschaft: € 3,-

Die Beiträge werden quartalsweise oder jährlich im Voraus eingezogen.

Es wird eine Aufnahmegebühr von 1 Monatsbeitrag erhoben.